
**Sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung
für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)
in staatlichen Grundschulen und Stadtteilschulen**

1. Grundsätzliche Verfahrensregelungen

Um eine gezielte individuelle sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, muss der sonderpädagogische Förderbedarf diagnostiziert werden. Der Ablauf zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die §§ 11-16 der *Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)* geregelt. Die Verordnung benennt dazu einzelne Verfahrensschritte.

Die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 AO-SF auf Antrag der Sorgeberechtigten. Ein Antrag kann bis zum Ende der Jahrgangsstufe 7 gestellt werden. Darüber hinaus findet eine Überprüfung in jedem Fall nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde statt (vgl. § 11 Absatz 1 AO-SF).

Die zuständige Schule veranlasst die Einleitung der Überprüfung dann, wenn gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen und die Feststellung zur Gestaltung des weiteren Bildungsweges der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist. In diesem Fall kann das Überprüfungsverfahren auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten erfolgen (vgl. hierzu § 11 Absatz 3 Satz 3 AO-SF und § 34 HmbSG). Die Schule informiert die Sorgeberechtigten gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 AO-SF über die Vorgehensweise sowie gemäß § 12 Absatz 5 über die vorgesehenen Untersuchungen und ihren Zeitpunkt.

Über das Ergebnis der Überprüfung und die Feststellung einschließlich der sich daraus für die sonderpädagogische Förderplanung ergebenden Folgen sowie der damit gegebenenfalls verbundenen zieldifferenten Beschulung und der möglichen Folgerungen für den Abschluss sind die Sorgeberechtigten gemäß § 14 Absatz 2 AO-SF zu informieren.

In jedem Fall ist ein sonderpädagogischer Förderplan oder ein sonderpädagogisches Gutachten bzw. ein Diagnosebogen, der dem sonderpädagogischen Gutachten gemäß § 12 Absatz 3 HmbSG entspricht, den Sorgeberechtigten im Gespräch zu erläutern und auszuhändigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3).

Gemäß § 12 Absatz 4 AO-SF ist im Rahmen der Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf eine schulärztliche Untersuchung zu veranlassen, wenn die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der Beeinträchtigungen sowie der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane aus medizinischer Sicht für das Ergebnis der sonderpädagogischen Überprüfung von Belang ist. Das heißt, dass die zuständige Schule oder die überprüfende Stelle die Veranlassung abwägt.

Im Rahmen der Anwendung der AO-SF erfolgt die Überprüfung an allgemeinen Schulen je nach Jahrgangsstufe und nach vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf in Bezug auf Durchführende, Dokumentationsinstrumente und Entscheidung auf unterschiedlichen Verfahrenswegen:

- Sonderpädagogische Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 oder - in Ausnahmefällen - ab Jahrgangsstufe 5 in Stadtteilschulen:

In den Jahrgangsstufe 1 und 2 oder - in Ausnahmefällen - ab Jahrgangsstufe 5 in Stadtteilschulen führt die allgemeine Schule die Überprüfung eigenständig einschließlich der gemäß § 14 Absatz 2



AO-SF durch die zuständige Behörde an sie delegierten Entscheidung durch (zur Diagnostik siehe unten). Sie beschreibt die Entwicklungsvoraussetzungen und den individuellen Förderbedarf. Im Falle einer Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung nimmt die Schule gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 dieses Ergebnis der Überprüfung als Entscheidung im sonderpädagogischen Förderplan auf. Die Sorgeberechtigten werden umfassend informiert (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 AO-SF). Der sonderpädagogische Förderplan bedarf gemäß § 18 Absatz 4 der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Bei Zustimmung der Sorgeberechtigten liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor. Dieser gilt so lange, bis die Zustimmung widerrufen bzw. der Vertrag gekündigt wird.

Die Schule kündigt diesen Vertrag, wenn sie im Zuge der mindestens jährlichen Überprüfung keinen sonderpädagogischen Förderbedarf mehr feststellt (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 1).

Falls die Eltern mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht oder nicht mehr einverstanden sind, ist dies im ersten Schritt schulintern zu bearbeiten. Die Schule prüft ihre fachliche Einschätzung erneut und führt ein weiteres Gespräch mit den Eltern. Wenn die Schule ihre fachliche Einschätzung revidiert und der Elternbeschwerde abhilft, erklärt sie den Förderplan schriftlich für ungültig und verwahrt den Vorgang im Schülerbogen. Bleibt die Schule bei ihrer fachlichen Einschätzung, strebt sie ein Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten an. Wenn diese die Feststellung weiterhin ablehnen, bezieht die Schule das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) ein. Das ReBBZ führt auf der Basis der Unterlagen, ggf. durch zusätzliche eigene Erkenntnisse eine fachliche Prüfung durch. Führt die fachliche Prüfung dazu, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, wird der Beschwerde abgeholfen, indem Schule und Sorgeberechtigte informiert werden und die Beendigung im Förderplan dokumentiert wird. Bei fachlicher Bestätigung erstellt das ReBBZ einen Bescheid, mit dem der vorrangige Förderschwerpunkt und der Förderplan festgesetzt werden. Der Bescheid ist eine einseitige Anordnung der Behörde, er bedarf daher (anders als ein Vertrag) keiner Zustimmung der Sorgeberechtigten. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen den Bescheid können die Eltern Widerspruch einlegen. Hilft das ReBBZ dem Widerspruch nicht ab (das heißt, hält es die in dem Bescheid getroffenen Regelungen trotz ggf. neuer Argumente im Widerspruch für richtig) wird der Widerspruch zur Entscheidung an die Rechtsabteilung weitergeleitet und dort entschieden.

- Sonderpädagogische Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung in den Jahrgangsstufen 3 und 4:

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erfolgt eine Diagnostik in regionaler Kooperation (DirK) durch die allgemeine Schule und das zuständige ReBBZ gemeinsam. Bestehende Förderpläne, andere Dokumentationen sowie Einschätzungen von Schule und ReBBZ werden in einer gemeinsamen Förderkonferenz zusammengetragen und im Dokumentationsbogen für die Förderkonferenz als gemeinsame Ergebnisse einschließlich der Bestätigung oder Nichtbestätigung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs als Entscheidungsgrundlage für das ReBBZ festgehalten. Für eine Teilgruppe erstellt das ReBBZ einen Diagnosebogen, der dem sonderpädagogischen Gutachten gemäß § 12 Absatz 3 HmbSG entspricht, und in dem die Ergebnisse der Untersuchung festgehalten werden. Die Entscheidung des zuständigen ReBBZ mündet in jedem Fall in einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung an die Sorgeberechtigten. Bis zu diesem Bescheid gilt der vorherige Status. Ein möglicher Widerspruch wird in einem geregelten Verfahren bearbeitet: Das zuständige ReBBZ führt eine Abhilfeprüfung durch. Wenn das ReBBZ dem Widerspruch nicht abhilft, d.h. nicht stattgibt und den Bescheid nicht aufhebt, erhält die Rechtsabteilung der BSB den Vorgang zur weiteren Widerspruchsbearbeitung.

2. Sonderpädagogische Diagnostik für die Bereiche Lernen, Sprache , emotionale und soziale Entwicklung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der staatlichen Grundschulen sowie – im Ausnahmefall – ab Jahrgangsstufe 5 in Stadtteilschulen

Sofern ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung an Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie – im Ausnahmefall – ab Jahrgangsstufe 5 in Stadtteilschulen, wenn dieser bis dahin nicht festgestellt oder durch ein ReBBZ nicht bestätigt worden ist, vermutet wird, erfolgt die Durchführung des Überprüfungsverfahrens schulintern. Klassenleitungen sowie alle im Alltag mit der Schülerin oder dem Schüler arbeitenden pädagogischen Fachkräfte der Schule erfassen unter der Federführung der sonderpädagogischen Fachkräfte förderdiagnostisch die schulische Lern- und Interaktionssituation, die Entwicklungsbedingungen sowie die Lebenssituation der Schülerin oder des Schülers und leiten Entwicklungsbedarfe und Fördermaßnahmen ab.

Die Grundschule oder Stadtteilschule nutzt ihre schuleigenen Diagnostikinstrumente (informell und standardisiert), unter Einsatz der regelhaft vorgegebenen Schulleistungsverfahren, stets mit Blick auf das Individuum ebenso wie auf den Kontext. Als Orientierung kann die Grundschule die Auflistung der auf Entwicklungsbereiche bezogenen Verfahren nutzen, die für die Diagnostik durch die ReBBZ verpflichtend ist (zu finden unter: www.hamburg.de/inklusion-schule). Die Grundschule dokumentiert ihre Erkenntnisse im sonderpädagogischen Förderplan, der zugleich das Dokument der Entscheidung über einen sonderpädagogischen Förderbedarf darstellt, s.o.

In **DiViS** pflegt die Schule den LSE-Förderbedarf über „LSE-Förderung beantragen“ eigenständig ein: Unter „Schülerinnen und Schüler bearbeiten“, Kartenreiter „Förderungen“, befindet sich die „Übersicht Sonderpädagogische Förderbedarfe“. An dieser Stelle wird der vermutete oder festgestellte Förderbedarf, je nach Jahrgangsstufe, erfasst. Über das Feld „LSE-Förderung beantragen“ gelangt die Schule auf die Detailansicht, in die sie Angaben zum Förderschwerpunkt, zum zuständigen ReBBZ und zu der Laufzeit einpflegt und speichert (vgl. DiViS-Mediawiki: Kurzanleitung sonderpädagogischer Förderbedarf). Die Schule aktualisiert die Eintragungen selbstständig. Dies ist für die Grundschule bis zum letzten Tag des Schuljahres der Jahrgangsstufe 2 möglich. Die maximale Laufzeit eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist das (erwartete) Ende des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 3.

Eine **zieldifferente Beschulung** in Bezug auf die fachlichen Kompetenzen ist für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung im Einzelfall möglich: AO-SF § 14 Absatz 4 Nummer 3: *„Die zuständige Behörde kann eine zieldifferente Förderung, die gemäß den Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans erfolgt, aus wichtigen Gründen genehmigen.“* Das heißt, dass eine zieldifferente Beschulung nicht schulintern festgelegt werden kann, sondern stets beantragt werden muss: Die beschulende Schule beantragt dies in DiViS (s.o., zusätzlich Haken bei „Zieldifferenz“) und sendet zugleich den aktuellen aussagekräftigen, unterschriebenen sonderpädagogischen Förderplan, in dem die Notwendigkeit der Zieldifferenz nachvollziehbar belegt wird und die Eltern Stellung bezogen haben, in Papierform oder als pdf zusammen mit dem Begleitbogen SO 9 für die Jg. 1 und 2 an das Referat B 34, ab Jg. 5 an das regional zuständige ReBBZ, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Diagnostik über ein ReBBZ erhalten hatte, an B34, wenn die Schule den SPF E oder S schulintern festgestellt hat.



Die Schule muss abwägen, ob sie eine zieldifferente Beschulung im Sinne einer zeitlich befristeten „zieldifferenten Beschulung“ oder im Sinne eines zeitlich befristeten „weiteren sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Lernen“ beantragt. Wichtige Gründe können sein:

- für zeitlich befristete „zieldifferente Beschulung“: Immense Probleme in für den vorrangigen Förderschwerpunkt relevanten Bereichen, die zu deutlichen Beeinträchtigungen auf der Ebene fachlicher und überfachlicher Kompetenzen führen.
- für einen zeitlich befristeten, „weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen“: Immense Probleme in für den vorrangigen Förderschwerpunkt relevanten Bereichen, die zu derart umfänglichen und länger dauernden Beeinträchtigungen auf der Ebene fachlicher und überfachlicher Kompetenzen führen, dass Lernen als nachrangiger, jedoch noch nicht als vorrangiger Förderschwerpunkt zu benennen ist.

Das Referat B34 bzw. das ReBBZ entscheidet über Art und Umfang ggf. weiterer erforderlicher Unterlagen sowie der weitergehenden Bearbeitung und trifft eine Entscheidung per befristeten Bescheid regelhaft für Förderschwerpunkt und Zieldifferenz, d.h. für den gesamten Status. Der Status bildet sich per Übertrag aus SPF in DiViS ab. Die Schule verfolgt die Wiedervorlage.

Für den Ausnahmefall der genehmigten, befristet zieldifferenten Beschulung und damit auch Bewertung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf E oder S gilt gemäß AO-SF § 22 die Option eines Lehrerkonferenzbeschlusses über die Leistungsrückmeldung in Form eines frei formulierten Berichts anstelle von Noten.